

Ausfertigung



BUNDESGERICHTSHOF

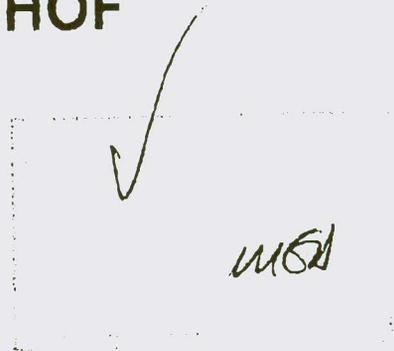
BESCHLUSS

VIII ZR 76/11

vom

6. Dezember 2011

in dem Rechtsstreit



Solar, ... GmbH, vertreten durch den ...

Klägerin, Widerbeklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ...

gegen

Beklagte, Widerklägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ...

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Dezember 2011 durch den Vorsitzenden Richter II, den Richter I die Richterin D sowie die Richter D und

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Dresden vom 10. Februar 2011 wird zurückgewiesen, weil weder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2 Halbs. 2 ZPO abgesehen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Der Wert des Beschwerdeverfahrens beträgt 850.000 €.

Dr.

Dr.

Dr. h. c.

Dr.

Dr.

Ausgefertigt:

Vorurso, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs

